

## Informationen über die Feuerpolizeivorschriften für die Erstellung von Tankanlagen in Heizräumen

Auszug aus der Vollzugshilfe für Wärmetechnische Anlagen im kommunalen Brandschutz (\*)  
Aargauisches Versicherungsamt AVA, Ausgabe Mai 2005:

### "6 Lagerung von Brennstoffen

#### 6.1 Allgemeines

<sup>1</sup> Lagermengen, welche den im Aufstellungsraum zulässigen Vorrat überschreiten, sind in anderen geeigneten Räumen oder ausserhalb von Bauten und Anlagen zu lagern.

<sup>2</sup> Das gleichzeitige Lagern von festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen im selben Raum ist nicht gestattet.

#### 6.4 Flüssige Brennstoffe:

<sup>1</sup> In Räumen mit Feuerwiderstand EI 30 (nbb) ohne Feuerungsanlage dürfen pro Gebäude höchstens 2000 Liter Heizöl in Kannen, Fässern oder Kleintanks (*Behältergrösse max. 2000 Liter*) gelagert werden.

<sup>2</sup> In separaten\* Heizräumen mit Feuerwiderstand EI 60 (*nicht brennbar*, nbb) darf Heizöl bis 4000 Liter in Kleintanks oder bis 8000 Liter in Stahltanks gelagert werden. Die Lagerbehälter sind in eine Wanne zu stellen, die den Anforderungen der Gewässerschutzvorschriften entspricht.

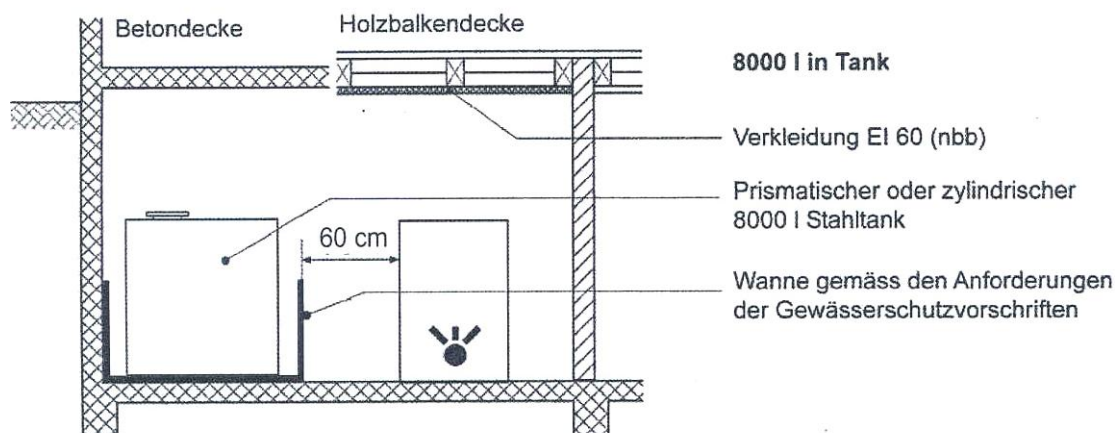
Die Zugänglichkeit für Reinigung, Bedienung und Unterhalt der wärmetechnischen Anlagen (Ziffer 3.8) muss gewährleistet sein.

<sup>3</sup> In Bauten und Anlagen dürfen in separaten Tankräumen mit Feuerwiderstand EI 60 (nbb) maximal 250'000 Liter Heizöl leicht gelagert werden.

<sup>4</sup> Die Bestimmungen des Merkblattes Brennbare Flüssigkeiten sind zusätzlich zu beachten.

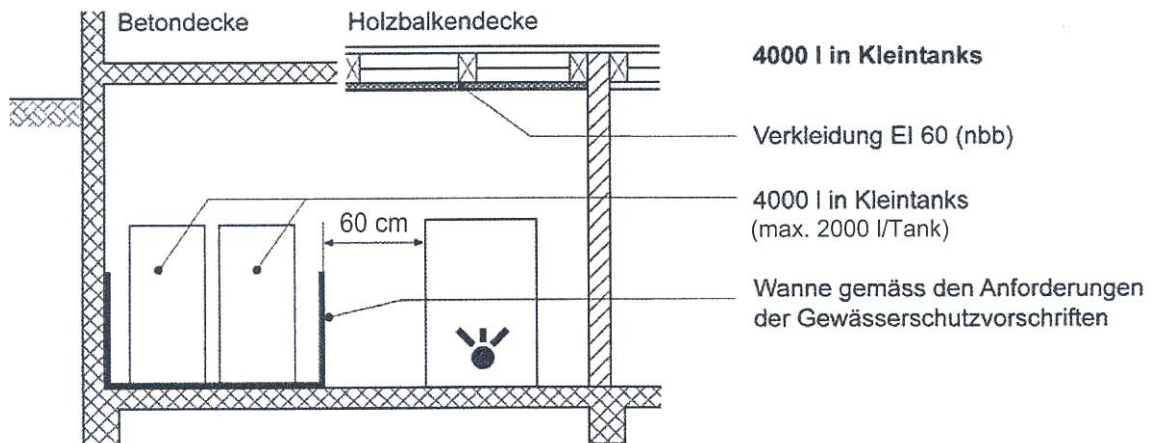
\* Die Lagerung in separaten Heizräumen ist nur möglich, wenn der Heizungsraum ausschliesslich diesem Zwecke dient! Nebst dem Heizungsaggregat sind z.B. die folgenden Installationen zulässig: Wärmepumpeboiler, Elektroboiler, Sanitärverteiler, elektrische Steuerung der Heizzentrale, elektrisches Verteiltableau für Einfamilienhäuser.

### Mittelgrosser Tank bis max. 8000 Liter Nennvolumen



(\*) [www.versicherungsamt.ch/startseite/brandschutz/rechtsgrundlagen/rechtsgrundlagen](http://www.versicherungsamt.ch/startseite/brandschutz/rechtsgrundlagen/rechtsgrundlagen)

## Kleintanks in gemeinsamer Wanne, Gesamtvolumen bis max. 4000 Liter



## Kleintank(s) in Einzelwanne(n), Gesamtvolumen bis max. 4000 Liter

Der Mindestabstand zwischen der Wanne und den Raumwänden darf unterschritten, wenn der Tank zu Kontrollzwecken aus der Wanne gehoben werden kann. Dies ist nur möglich, wenn die Wanne samt Tank verschoben und abgekippt werden kann. Aus diesem Grund muss mindestens eine Seite der Einwandung demontabel ausgeführt werden. Diese Wand muss gemäss dem Brandschutzregister zugelassen sein für EI 60.

**Bitte beachten:** Die zulässige Verwendung und Montage solcher Wandplatten ist **vor** Baubeginn mit dem Brandschutzbeauftragten der Gemeinde (Feuerschauer, Kaminfeger, Bauverwaltung) abzusprechen.

Dies gilt gleichermassen für die Aufstellung mehrerer Kleintanks in Einzelwannen (z.B. 2 x 2000 l oder 3 x 1000 l) Der Gesamtvolumen ist auf maximal 4000 Liter beschränkt.

Die Zugänglichkeit für Reinigung, Bedienung und Unterhalt der wärmetechnischen Anlagen (Ziffer 3.8 der Vollzugshilfe für Wärmetechnische Anlagen) muss in jedem Fall gewährleistet sein.

### Zusätzliche Hinweise:

- Aus gewässerschutztechnischen Gründen sind in die Brennstoffleitungen zwischen Tank und Brenner Auslaufsicherungen einzubauen, die im Falle eines Lecks in der Leitung oder eines Brennerdefektes das Ausfliessen von Öl verhindern (z.B. Magnet- oder Vakuumventil).
- Die Mindestabstände zwischen den Tanks und der Wanne, bzw. der Raumdecke sind einzuhalten.